



WST1-K-905/056-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15173	05. März 2024

Betrifft

Brantner Österreich GmbH - Zwischenlager für gefährliche Abfälle (IPPC-Anlage 5.5) und nicht gefährliche Abfälle, Sortierhalle, Werkstätte, Eigenbedarfstankstelle - Standort: Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, EZ 1643, GSt Nr. 2943, Genehmigungsbescheid vom 16.02.2024 | IPPC-Anlage | zu ON 048, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 16.02.2024 wurde der Brantner Österreich GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort GSt.Nr. 2943, KG Hagenbrunn, Marktgemeinde Hagenbrunn durch die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe und den Betrieb eines zusätzlichen mobilen Geräts (Greifenbagger) erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich zum 30.04.2024** bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung (NÖ Kurier am 12.07.2023),

- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
  - die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
  - die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme
- in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau  
MMag. S c h o l z

